Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical and Microsystems Engineering der Fachhochschule Regensburg

Vom 17. Februar 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical and Microsystems Engineering der Fachhochschule Regensburg vom 16. Juni 2003 (KWMBI II 2004 S. 455) wird wie folgt geändert:

1. An § 5 wird der folgende neue Absatz 7 angefügt:

"(7) ¹ Geeignete Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Erststudium weniger als 210 Credits gemäß ECTS umfasste, haben zusätzliche Studienleistungen in einem Umfang zu erbringen, der sicherstellt, dass die Summe der Credits aus Erststudium und Masterstudium 300 Credits beträgt. ² Die zusätzlich notwendigen Studienleistungen werden von der Prüfungskommission spätestens zeitnah mit dem Eignungsgespräch festgelegt; die Prüfungskommission kann damit einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

³ Falls der Bewerberin oder dem Bewerber adäquate Praxiserfahrung aus dem Erststudium oder anschließender beruflicher Tätigkeit fehlt, besteht die zusätzliche Studienleistung im Regelfall in einem von der Hochschule betreuten Praxissemester; qualifizierte, einschlägige, im wesentlichen zusammenhängende berufliche Tätigkeit nach dem Erststudium in der Dauer von mindestens 12 Monaten kann von der Prüfungskommission mit höchstens 30 Credits angerechnet werden."

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹ Während des Studiums fertigen die Studierenden eine Masterarbeit an. ² Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus der Fachrichtung des Studienganges mit ingenieurmäßiger Methodik und wissenschaftlicher Arbeitsweise zu lösen. ³Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist eine Vorleistung von 20 Credits zu erbringen."

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Studium bereits aufgenommen hatte, wird auf Antrag von der Vorschrift in § 1 Nr. 1 dieser Satzung befreit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 1. Dezember 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 13.12.2005 Nr. XI/3-H 3444.RE.5-11/44 901.

Regensburg, den 17. Februar 2006

Prof. Dr.-Ing. Kohnhäuser Präsident

Die Satzung wurde am 17. Februar 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Februar 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Februar 2006.